

# Sexuelle Gewalt gegen Kinder – eine Verletzung des christlich begründeten Kinderschutzes

Hubertus Lutterbach

Eine religiöse Institution wie die Kirche, die mit hohem moralischen Anspruch auftritt, und das gerade im Bereich der Sexualität, dürfe sich nicht wundern, wenn sie bei sexuellen Verfehlungen in ihren eigenen Reihen im besonderen Maße zur Angriffsfläche werde. Es sei unfassbar, wenn ein Priester sich eines solchen Vergehens schuldig mache. Mit diesen Worten ordnet der im Umgang mit Priestern in Krisensituationen beruflich befasste katholische Pastoralpsychologe Wunibald Müller den Kindesmissbrauch durch Seelsorger in den großen Kontext der körperlich-seelischen Gewalt gegen die Kleinen ein.<sup>1</sup>

Wie nie zuvor ist die römisch-katholische Kirche während der vergangenen zwei Jahre in die Schlagzeilen geraten, weil in ihren Reihen Priester ihren seelsorglichen Dienst versehen, die sich im Rahmen der pastoralen Tätigkeit an Kindern sexuell vergehen bzw. vergangen haben. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika stehen diesbezüglich sogar Hunderte von Priestern und Ordensleuten in der Kritik und müssen sich auf Untersuchungen bzw. Strafverfahren einstellen; bis hin zum Bischofsrücktritt wirken sich derartige Vorgänge aus.

Die Dringlichkeit dieser Problematik ist schlaglichtartig daran ablesbar, dass Papst Johannes Paul II. seinen tiefen Schmerz über diese Gewaltanwendung unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe zum Ausdruck gebracht und die Täter in eindringlichen Worten verurteilt hat: „Der Missbrauch von Kindern ist ein schweres Krisensymptom, das nicht nur die Kirche, sondern die Gesellschaft als Ganze angeht. Es handelt sich hier um eine tiefsitzende Krise der Sexualmoral, ja sogar der menschlichen Beziehungen und ihrer Grundsätze. Opfer sind die Familie und die Kinder.“ Und weiter heißt es konkret mit Blick auf die sexuellen Verfehlungen innerhalb des amerikanischen Klerus: „Die Menschen sollen wissen, dass es keinen Platz im Priester- und Ordensstand gibt für die Menschen, die Kinder (sexuell) schädigen. Sie müssen wissen, dass die Bischöfe und Priester der Fülle der christlichen Wahrheit hinsichtlich der Sexualmoral gänzlich verpflichtet sind; eine Wahrheit, die ebenso entscheidend ist für die Erneuerung der Priesterschaft wie für die Erneuerung von Ehe und Familienleben.“<sup>2</sup>

Bemerkenswerterweise bleibt das Augenmerk entsprechender kirchlicher Verlautbarungen ebenso wie das Echo der Medien bis auf den heutigen Tag<sup>3</sup> vornehmlich auf die je aktuellen Fälle des Kindesmissbrauchs konzentriert, ohne einmal mit historischer Blickrichtung danach zu fragen, welche Rolle der Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt eigentlich in den vergangenen Jahrhunderten

gespielt hat.<sup>4</sup> Diese Perspektive, die auch der im Vatikan zusammengetretenen Versammlung der nordamerikanischen Bischöfe vom Juni 2002 abgeht (weitgehend übrigens auch den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz), ist deshalb entscheidend, weil der Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen rückblickend als eine der großen humanisierenden Leistungen des Christentums zu bewerten ist. Mit anderen Worten: Der gesellschaftliche Konsens darüber, dass Kindern gegenüber grundsätzlich keine sexuelle Gewalt angewendet werden darf, wurzelt in den Anfängen des Christentums. Insofern wirkt sich der Glaubwürdigkeitsverlust für das Christentum umso gravierender aus, wenn Christen oder sogar engste Mitarbeiter der Kirche diese im Folgenden skizzenartig zu erinnernde Tradition missachten. – Somit ist einleitend zu fragen, wie man den sexuellen Verkehr mit Kindern sowohl im Alten Griechenland als auch im Alten Rom bewertete; denn erst vor diesem Hintergrund lässt sich in einem zweiten Schritt aufweisen und verständlich machen, welch zivilisationsgeschichtlich tiefen Einschnitt das christliche Verbot des sexuellen Übergriffs auf Kinder bezeichnet.

## I. Sexueller Verkehr mit Kindern in der Antike

Die aktuelle Rede von der sexuell praktizierten Kinderliebe bzw. der Päderastie steht in der Gefahr, heutige Plausibilitäten gegenwartsgeleitet in die Geschichte zurückzuprojizieren. Zur Abwehr dieser Gefahr ist mit Blick auf die Antike einleitend herauszustellen, dass man im Alten Griechenland unter Päderastie nicht den sexuellen Kontakt eines Erwachsenen mit kleinen Kindern verstand; vielmehr konnte sich die Knabenliebe eines erwachsenen und freien Mannes allein auf einen jungen Standesgenossen in der Schlussphase von dessen *pais*-Dasein beziehen, also auf einen Jungen im Alter zwischen zwölf und achtzehn Jahren, der sich überdies kindergleich noch in sozialer Abhängigkeit befand. Seinerseits erwiderte dieser die auch aktiv-genital zum Ausdruck gebrachte Liebe des Älteren, die niemals bis zur Penetration gehen durfte, nicht durch sexuelle Initiative, sondern blieb zumindest idealiter sexuell unbeteiligt<sup>5</sup>, um seine Zuneigung stattdessen allein auf die staatsbürgerliche Vorbildlichkeit des Älteren zu gründen, die er nachzuahmen suchte.<sup>6</sup>

Zum zweiten darf die Päderastie nicht einfachhin mit der hemmungslosen Ausübung von Sexualität gegenüber Knaben verwechselt werden<sup>7</sup>: „Sexuelle

### Der Autor

Hubertus Lutterbach, geb. 1961, Dr. theol. 1991, Habilitation im Fach Kirchengeschichte 1997. Mehrjährige Aufenthalte in den USA. Seit 2000 Professor für Christentums- und Kulturgeschichte im Fach Katholische Theologie an der Universität Essen. Zuletzt zur Thematik erschienen: *Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts* (Köln/Weimar 1999); *Religion und Terror. Stimmen zum 11. September 2001 aus Christentum, Islam und Judentum* (hg. zus. mit Jürgen Manemann, Münster 2002); *Gotteskindschaft. Kultur- und Sozialgeschichte eines christlichen Ideals* (Freiburg u.a. 2003). Anschrift: Fachbereich Kath. Theologie, Universität Essen, Universitätsstr. 12, D-45141 Essen. E-Mail: hu.lu@gmx.de.

Zügelung war zumindest in der Spätklassik das ethisch geforderte Ideal. Zuneigung und Gleichklang galten zwar auch im Rahmen der Ehe bei der Frauenliebe als vorbildlich, waren aber nicht die wesentliche Voraussetzung. Die Knabenliebe dagegen basierte auf einer menschlich-sittlichen Hinwendung zueinander, die nach einer päderastischen Initialphase zu lebenslänglicher ‚Philia‘ (Freundschaft) führte.<sup>8</sup> Ohne Zweifel stand im Hintergrund dieser sexuell mitbegründeten Freundschaft eines Mannes mit einem Knaben ein hohes ethisches Ideal.<sup>9</sup>

Der bei der sexuellen Männer-Knaben-Freundschaft wirksame „pädagogische Eros“<sup>10</sup> führte drittens dazu, dass die Knabenliebe im Rahmen der Erziehung junger Menschen zu guten Staatsbürgern eine entscheidende Rolle spielte; in der aristokratischen Gesellschaft der Archaik, die noch kein öffentliches Schulsystem, sondern allein „Privatlehrer“ kannte, sollte der erwachsene Mann seinen Liebhaber, den er zumeist beim Training auf dem Sportplatz (*Palästra*) kennenlernte, Verhaltensideale lehren und staatsdienliche Wertmaßstäbe mit auf den Weg geben.<sup>11</sup> In eben diesem gesellschaftsfördernden Sinne konnte die Knabenliebe ebenso zu einem wichtigen Motiv der Lyrik aufsteigen wie sie ihren ikonographischen Niederschlag im Rahmen antiker Vasenbilder fand.<sup>12</sup>

Viertens verstand man die Hinkehr zur Päderastie im Alten Griechenland – anders als heute – nicht als Ausdruck einer individuellen Veranlagung: „Die Parallelisierung von ehelicher Liebe und Knabenliebe läßt erkennen, daß beide im gesellschaftlichen Wertesystem nebeneinander rangierten und gleichermaßen akzeptiert waren. Die Knabenliebe als homoerotische Verhaltensweise war keineswegs verpönt oder ein Grund, sich zu schämen oder sie verborgen zu halten. [...] Die Wahl der einen oder anderen Liebe war keine Frage einer individuellen Konditioniertheit, sondern einer gesellschaftlichen Konvention, abhängig von Alter und Sozialstatus.“<sup>13</sup>

Da die Bevölkerungsstruktur im Alten Griechenland weitaus mehr ältere Männer als Knaben zwischen zwölf und achtzehn Jahren aufwies, mussten die Männer richtiggehend um ihre jungen Geliebten werben. Zumeist suchten sie die Jünglinge durch Naturalien oder Geldgeschenke für sich zu gewinnen und gegen konkurrierende Bewerber zu behaupten. Damit konnte die Knabenliebe in eine ethische „Grauzone“ geraten: „Die Knabenliebe rückte in gefährliche Nähe zur käuflichen Liebe, zur Prostitution.“<sup>14</sup> Immerhin galt eine päderastische Beziehung, bei der es dem Älteren allein auf sein sexuelles Vergnügen, nicht aber auf die Erziehung des Knaben ankam – im Alten Rom war eben das der Regelfall –, als „unehrenhaft und als sexueller Mißbrauch“<sup>15</sup>. Erschwerend kam hinzu, dass sich eine päderastische Beziehung rein äußerlich kaum von der Prostitution unterschied, trat doch die für sie wesentliche Erziehungsabsicht kaum öffentlich in Erscheinung.<sup>16</sup> Überhaupt hatte die Prostitution in der antiken Welt einen anderen Stellenwert als heute: „Ihr Ausmaß und ihr gesellschaftlicher Stellenwert gingen weit über das hinaus, was [heutige und] hiesige Verhältnisse mit sich bringen.“<sup>17</sup> Immer wieder gelangten Mädchen als Prostituierte zum Einsatz, allzumal wenn sie auf Sklavenmärkten aufgekauft oder von ihren Eltern ausge-

setzt worden waren; ein eventueller Waisenstatus konnte die Prostitution begünstigen.<sup>18</sup> Der Althistorikerin Bettina Eva Stumpp zufolge sprechen die Quellen davon, „daß Eltern ihre Kinder – und das waren bei der verbreiteten homosexuellen Prostitution durchaus auch Knaben – der Prostitution preisgaben oder aber an einen Zuhälter verkauften“<sup>19</sup>. Oftmals mögen hier ökonomische Zwangslagen der Eltern maßgeblich gewesen sein: „Ungelernte Dirnen waren für die Verkuppelung ihrer Töchter [...] [in der Prostitution] sozusagen prädestiniert, weil sie sich als Ungelernte sonst wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt ausrechnen, wohl aber ihre Schützlinge in das Metier einweisen konnten.“<sup>20</sup> Wenn die römischen Autoren die Prostitution der Kinder bisweilen auf eine Stufe mit Landesverrat und Kastration stellen, beziehen sich diese Verurteilungen allein auf Freie; Sklavenknaben und -mädchen hingegen versahen ihre Dienste nicht selten sogar in eigens für sie eingerichteten Knaben- und Mädchenbordellen.<sup>21</sup> Die juristische Reaktion auf derartige Umtriebigkeiten erfolgte „erst in der Spätantike“ mit ihrer „christlich motivierten Rechtsprechung“, wenn kaiserlicherseits zumindest die Weggabe der eigenen Kinder in die Prostitution unter Androhung von Strafe verboten wurde.<sup>22</sup>

## II. Das Verbot sexueller Gewalt gegenüber Kindern in der Alten Kirche

Wenn die Christen seit urkirchlicher Zeit von jeder Weise des sexuellen Übergriffs auf Kinder absahen, lassen sich dafür verschiedene Begründungen anführen. Grundlegend ist auf die Naherwartung, die Überzeugung von der kurz bevorstehenden Wiederkunft Christi, als Konstitutivum der christlichen Geschichte zu verweisen.<sup>23</sup> Angesichts dieser zum Greifen nahe geglaubten Wiederkunft des Herrn erübrigte sich für die Christen jedwede Ausübung der Sexualität um der alles entscheidenden Vorbereitung auf das Himmelreich willen.

Zweitens führte der durch die Naherwartung begründete christliche Verzicht auf die Ausübung der Sexualität dazu, dass sich die *christiano*i, also die „Anhänger des neuen Weges“, innerhalb der römischen Gesellschaft als „Kontrastgesellschaft“ verstanden. Peter Brown hat den Zusammenhang von *The Body and Society*<sup>24</sup>, also das Verhältnis des Christen und seines Körpers einerseits und der römischen Gesellschaft andererseits, eingehend untersucht. Mit Blick auf das römische Leben hätten sich die Christen der Indienstnahme des Körpers durch den heidnischen Staat verweigert. So lässt sich aus der Sicht des römischen Imperiums formulieren: „Wie die Gesellschaft war der Körper dazu da, verwaltet, nicht verändert zu werden.“<sup>25</sup> Von dieser Sicht setzten sich die Christen grundsätzlich ab – mit weitreichenden Folgen auch für den bis dahin selbstverständlichen sexuellen Umgang mit Kindern: „Sexueller Verzicht konnte den Christen dazu führen, den Körper zu verwandeln und auf diesem Wege mit der unaufdringlichen Disziplin des antiken Staates zu brechen.“<sup>26</sup> Vor diesem Hintergrund werden auch die Stimmen in der Alten Kirche verständlich, die sich energisch gegen die Verschleppung ausgesetzter Kinder aussprechen, um diese

vor einer in der Antike ansonsten wahrscheinlichen Laufbahn im Bordell zu bewahren<sup>27</sup>; nicht zuletzt die den ausgesetzten Kindern drohende Sklaverei war häufig Gegenstand erregten Protests<sup>28</sup>, zumal die Prostitution als Ausdruck einer sexuellen Ausbeutung und Sklaverei im Sinne einer Ausbeutung der Arbeitsleistung oftmals Hand in Hand gingen. In beiden Fällen nämlich sah man die Kinder dem „organisierten Kidnapping durch Räuber, Betrüger und besonders durch Piraten“ beinahe sicher ausgeliefert.<sup>29</sup>

Drittens knüpfte das christliche Ideal der Abkehr von den Leidenschaften der Sexualität unter anderem an philosophische Überzeugungen aus der griechischen Stoa an. Während diese philosophische Richtung zumindest noch in ihrer Anfangszeit die Päderastie geduldet hatte<sup>30</sup>, ließen die Christen die Ausübung der Sexualität von Anfang an allein innerhalb der Ehe und lediglich um der Fortpflanzung willen zu; Paulus verwahrt sich gegen gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten<sup>31</sup> ebenso wie gegen die Prostitution<sup>32</sup>, ohne dass er den sexuellen Umgang mit Kindern in diesem Zusammenhang ausdrücklich thematisiert.

Der vierte, alles entscheidende Grund für die christliche Missbilligung des sexuellen Verkehrs mit Kindern liegt im Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe begründet: Im Anschluss an das von den geisttrübenden Leidenschaften freie Lebensideal der Stoiker intendierte auch das „asketische Training“ der altkirchlichen Christen die Einübung in die Gottes- und Nächstenliebe, wie diese sich - einzigartig für die damalige Welt - besonders in der Sorge um die Schwächsten der Gesellschaft zu erkennen geben sollte. Maßgeblich liegt die christliche Wertschätzung der Kinder darin begründet, dass Jesus die Kleinen den Erwachsenen als Modell für die Gotteskindschaft vor Augen stellt (Mt 18,3 par). Damit erhebt er sie gewissermaßen in einen „heiligen Status“, den er zudem noch dadurch unterstreicht, dass er die Kinder als einzige soziale Gruppe mit einer „Dreifach-Geste“ aus Handauflegung, Umarmung und Segen wertschätzt (Mk 10,15-16). So spricht Christian Gnilka rückblickend zu Recht von einer biblisch grundgelegten „neuen Wertung des Kindseins“<sup>33</sup>, die sich niemals mit sexuellen Kontakten vertrug.

### III. Die christliche Ablehnung von Sexualkontakten mit Kindern im Mittelalter

In langsamer Abkehr von der altkirchlichen Ethik, die das „reine Herz“ vor allem durch die überzeugte Einhaltung des neutestamentlichen Liebesgebotes gewährleistet sah, verschob sich in frühmittelalterlicher Zeit die Plausibilität von der ethischen Reinheit hin auf die Sorge um die Gewährleistung der - religionsgeschichtlich urtümlicheren - kultischen Reinheit. Angesichts dieser im Frühmittelalter erstmals während der christlichen Geschichte dominant hervortretenden tabubeladenen Vorstellung galt fortan, dass jedweder sexuelle Kontakt „profanierte“ und im Blick auf die heilige Handlung befleckte. Mayke de Jong spricht vom „pollutio-gesteuerten Moralsystem“ als einer sozial- und religionsgeschichtlichen Grundgegebenheit des Mittelalters.<sup>34</sup> Es ist zu fragen, wie dieser auch für

das Verbot des sexuellen Umgangs mit Kindern bedeutsame Umschwung zu erklären ist.

Die im Neuen Testament unter Anknüpfung an philosophische und prophetische Traditionen überwundene Leitvorstellung von der kultisch-äußerlichen Unreinheit – im Alten Testament findet diese sich vornehmlich im Heiligkeitsgesetz (Lev 18) – gelangte unter den veränderten zivilisationsgeschichtlichen Bedingungen im *Imperium Romanum* seit dem 5. Jahrhundert zu neuerlichem Einfluss; denn im Unterschied zur elaborierten Tradition der ethischen Reinheit war den in das römische Westreich hineindrängenden illiteraten Völkerschaften das kultische Reinheitsideal aus ihren eigenen Traditionen vertraut.<sup>35</sup> Erstaunlicherweise vermochte der seit frühmittelalterlicher Zeit somit neuerlich wirksam gewordene Primat der kultischen Reinheit den Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen ebenso wirkungsvoll zu sichern wie das noch in der Alten Kirche maßgebliche Bemühen um die innere Reinheit des Herzens: Wer sexuell mit Kindern verkehrte, versündigte sich aufgrund des Blut- und Spermienkontakts, indem er sich selbst ebenso polluierte wie seinen Sexualpartner! Der Mediävist Heinz Wilhelm Schwarz hat eine Typologie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen Erwachsener anhand des kirchlichen und weltlichen Rechts im Frühmittelalter erstellt, deren inhaltliche Auswertung er mit folgenden Worten resümiert: „Quantität und Qualität der einschlägigen Rechtsnormen kirchlicher wie weltlicher Autoritäten sprechen für ein reges Interesse der frühmittelalterlichen Gesellschaft an der Bewahrung des Kindes vor den genannten Delikten.“<sup>36</sup> Unter diesem Horizont hebt er an anderer Stelle die im Vergleich zum weltlichen Recht sogar besondere Prägekraft des kirchlichen Einflusses auf diese Schutzvorschriften zugunsten der Kinder ausdrücklich hervor.<sup>37</sup> Über die Rechtsvorschriften hinaus lässt sich mit Blick auf den Kinderschutz auch auf die mittelalterlichen Ordensregeln verweisen, denen die Bewahrung der Klosterkinder vor sexuellen Übergriffen aufgrund der damit verbundenen kultischen Verunreinigung geradezu ein Kernanliegen ist.<sup>38</sup> Immerhin war es seit altkirchlicher Zeit üblich, bereits Kinder in die Klöster aufzunehmen – ein Unterfangen, das sich bis über das Hochmittelalter hinaus durchhalten sollte.

#### **IV. Der Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen zwischen Mittelalter und Neuzeit**

Die altkirchliche und die (früh-)mittelalterliche Ethik lieferten die beiden Begründungen, aufgrund deren der sexuelle Übergriff auf Kinder für Christen stets ausgeschlossen blieb: einerseits die allein innerehelich erlaubte Ausübung der Sexualität um der Prokreation willen sowie die maßgeblich von Jesus vertretene Vorbildhaftigkeit, ja Heiligkeit der Kinder; andererseits das Bluttabu, das jedwede Sexualität inklusive des sexuellen Übergriffs auf Kinder um der Erhaltung der kultischen Reinheit willen ablehnt und sich bis in unsere heutige Rede von der Blutschande – als alternativer Ausdruck für inzestuöse Sexualität –

erhalten hat. Ja, beide Begründungsstränge durchziehen die kirchliche und die weltliche Gesetzgebung bis heute. So mag es zwar zutreffen, dass seit dem 18. Jahrhundert die Strafbarkeit von außerehelichem Umgang zurückgenommen wurde.<sup>39</sup> Zeitgleich aber gelangten Kinder als Menschenwesen in den Blick, die nicht länger als kleine Erwachsene angesehen wurden, sondern die man stattdessen auf einer Daseinsstufe eigenen Rechtes sah; aus diesem Grunde billigte man ihnen eine besondere Schutzbedürftigkeit - auch vor sexuellen Übergriffen - zu.<sup>40</sup> Dieser seit dem 18. Jahrhundert als „eigenartig“ veranschlagte Status des Kindes hatte sich bereits in Auslegungen von Jesu Kinderbegegnung aus dem 15. Jahrhundert angebahnt, gelangte allerdings erst mit Hilfe der Aufklärer zu gesellschaftsprägender Breitenwirkung - bis hin zur „Vergöttlichung“ des Kindes in der Romantik. Selbst wenn der außereheliche Sexualverkehr als Ausdruck menschlicher Selbstbestimmung also seit dem 18. Jahrhundert zunehmend den Makel der „Sünde gegen Gott“ verloren haben sollte, blieb es doch bei der strengen Verurteilung von Inzestdelikten und anderweitigen sexuellen Übergriffen von Erwachsenen auf Kinder. Im 19. Jahrhundert nahm sich besonders die Frauenbewegung des Kinderschutzes an. So formulierte man „neue Straftatbestände, welche die Unzucht mit Kindern und Jugendlichen unter Mißbrauch von Abhängigkeits- oder Erziehungsverhältnissen mit eigenständigen Strafmaßnahmen bei den im Bereich der Sittlichkeitsverbrechen üblich gewordenen Zucht-, Gefängnis- oder Arbeitshausstrafen sowie dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohen.“<sup>41</sup> Indem die Erziehung im 18. und 19. Jahrhundert zu einer heiligen Tätigkeit gegenüber den nunmehr als „heilig“ und „paradiesisch-göttlich“ angesehenen Kindern aufgewertet wurde<sup>42</sup>, gelangte auch der Kinder- und Jugendschutzgedanke mehr denn je in das Problembewusstsein der Öffentlichkeit.<sup>43</sup> Selbst wenn die staatliche Gesetzgebung heute von der Prämisse abgerückt ist, den Menschen entsprechend kirchlicher Sittenlehre vor die Alternative „Ehe oder Enthaltbarkeit“ zu stellen, stimmen die staatliche und die kirchliche Gesetzgebung in der Ahndung von inner- oder außerfamiliären sexuellen Übergriffen von Erwachsenen auf Kinder weiterhin überein. So halt das ursprünglich genuin christliche Anliegen des Kinderschutzes aktuell nicht allein im kirchlichen<sup>44</sup> und nationalstaatlichen Recht<sup>45</sup> wider, sondern überdies in Rechtssetzungen mit weltweiter Gültigkeit.

## V. Ausblick

Die Gewährleistung des ursprünglich christlich initiierten Kinderschutzes bildet das Hauptanliegen der UN-Kinderrechtskonvention. Diese weltweit bedeutsame Vereinbarung aus dem Jahre 1989 schreibt in §34 auch den Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen durch Erwachsene fest:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder

a. zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b. für die Prostitution oder andere rechtswidrige Praktiken ausgebeutet werden;

c. für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“<sup>46</sup>  
Drastischer noch formuliert Reinhardt Jung, wenn er den vorgestellten Artikel „in die Sprache der Menschen übersetzt, für die diese Konvention gedacht ist“:

„Die Regierungen verpflichten sich, Kinder vor allen Formen des sexuellen Mißbrauchs und der sexuellen Ausbeutung zu schützen. Mit Gesetzen und allen Mitteln soll verhindert werden, daß erwachsene Menschen aus der Zärtlichkeit und Verschmustheit von Kindern ein ekliges Geschäft machen. Kinder dürfen nicht gezwungen werden, mit einem Erwachsenen zu schmusen. Kinder dürfen nicht an erwachsene Ekeltypen vermietet werden, damit sie mit ihnen schmusen. Kinder dürfen nicht in Pornoheften oder Pornofilmen gezeigt werden. Kinder haben ein Recht auf die Unverletzbarkeit eines Schamgefühls.“<sup>47</sup>

Kommen wir zum Schluss: Die jüngst der Öffentlichkeit bekannt gewordenen sexuellen Übergriffe von römisch-katholischen Priestern auf Kinder in den Vereinigten Staaten von Amerika (und auch in Europa) drohen – wie auch alle entsprechenden Delikte durch Laien – die genuin christliche Tradition des Kinderschutzes aufzuweichen. Um diesem Erosionsprozess Einhalt zu gebieten, fordern die genannten Vorgänge einerseits die kirchlich Verantwortlichen heraus, die Vorfälle mit dem von Johannes Paul II. praktizierten und empfohlenen Nachdruck aufzuklären. Zum anderen könnte sich für die amerikanischen Politiker die Frage stellen, ob die Vereinigten Staaten von Amerika die Kinderrechtskonvention nicht doch möglichst schnell unterzeichnen sollten, nachdem diesen Schritt mittlerweile alle Staaten mit Ausnahme der USA und Somalia vollzogen haben. Sowohl für die römisch-katholische Kirche als auch für die USA als einer ursprünglich dem christlichen Friedensgott zugeneigten Neuen Welt geht es um den Erhalt eines Höchstmaßes an Glaubwürdigkeit in ihrem Eintreten für die Menschenrechte, ja um eine möglichst klare und vernehmliche Stimme zugunsten schutzbedürftiger Kinder!<sup>48</sup>

<sup>1</sup> Wunibald Müller, *Sexueller Mißbrauch Minderjähriger in der Kirche. Pastoraltheologische und pastoralpsychologische Aspekte und Konsequenzen*, in: Stephen J. Rossetti/Wunibald Müller (Hg.), *Sexueller Mißbrauch Minderjähriger in der Kirche. Psychologische, seelsorgliche und institutionelle Aspekte*, Mainz 1996, 173–194, 173.

<sup>2</sup> [www.vatican.va/roman\\_curia/cardinals/documents/rc\\_cardinals\\_20020424\\_fina...](http://www.vatican.va/roman_curia/cardinals/documents/rc_cardinals_20020424_fina...), 29. 4. 2002 (eigene Übersetzung aus dem Englischen).

<sup>3</sup> Verena Mosen, *Verschweigen, Verleugnen, Vertuschen. Die Behinderung der UN-Kinderrechtskonvention durch das katholische Kirchenrecht bei sexuellem Mißbrauch von Kindern*, in: Frankfurter Rundschau, 6. 1. 2004, 9.

<sup>4</sup> Zur christlichen Tradition des Kinderschutzes s. umfassend Hubertus Lutterbach, *Gotteskindschaft. Kultur- und Sozialgeschichte eines christlichen Ideals*, Freiburg u.a. 2003, 165–256, bes. 165–191.

<sup>5</sup> Carola Reinsberg, *Ehe, Häterentum und Knabenliebe im antiken Griechenland*, München <sup>2</sup>1993, 194. Grundlegend für das Verständnis der griechischen Knabenliebe ist die auch forschungsge-

schichtlich bedeutsame Abhandlung von Harald Patzer, *Die griechische Knabenliebe*, Wiesbaden 1982.

<sup>6</sup> Reinsberg, *Ehe, Häterentum und Knabenliebe* (wie Anm. 5), 164f.

<sup>7</sup> John J. Winkler, *Der gefesselte Eros. Sexualität und Geschlechterverhältnis im antiken Griechenland*, Marburg 1994, 35.

<sup>8</sup> Reinsberg, *Ehe, Häterentum und Knabenliebe* (wie Anm. 5), 163.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd., 170.

<sup>11</sup> Elke Hartmann, Art. *Päderastie*, in: Der Neue Pauly 9 (2000), 139–141, 140, wo es ebd., 139, heißt: „In der Forschung wird der Stellenwert des sexuellen und des pädagogischen Aspekts der Päderastie [in der Antike] verschieden gewichtet, indem diese teils als pädagogisch verbrämte sexuelle Beziehung, teils als erotisch gefärbte Erziehung gedeutet wird, bei der die Ausbildung zu kriegerischer Tüchtigkeit [...] des Polisbürgers im Vordergrund steht.“

<sup>12</sup> Kenneth J. Dover, *Greek Homosexuality*, London 1978 mit zahlreichen Abbildungen im Mittelteil der Monographie.

<sup>13</sup> Reinsberg, *Ehe, Häterentum und Knabenliebe* (wie Anm. 5), 163.

<sup>14</sup> Ebd., 182.

<sup>15</sup> Ebd., 188.

<sup>16</sup> Ebd., 199–301.

<sup>17</sup> Ebd., 86.

<sup>18</sup> Werner Krenkel, *Prostitution*, in: Michael Grant (Hg.), *Civilization of the Ancient Mediterranean. Greece and Rome*, 2 Bde., New York 1988, hier Bd. 2, 1291–1297.

<sup>19</sup> Bettina Eva Stumpp, *Prostitution in der römischen Antike*, Berlin 1998, 205.

<sup>20</sup> Ebd., 206.

<sup>21</sup> Werner Krenkel, *Pueri meritorii*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock* 28 (1979/3), 179–189, hier bes. 184f.

<sup>22</sup> Stumpp, *Prostitution in der römischen Antike* (wie Anm. 19), 206.

<sup>23</sup> Klaus Berger, *Theologiegeschichte des Urchristentums. Theologie des Neuen Testaments*, Tübingen/Basel 1994, 42.

<sup>24</sup> Peter Brown, *The Body and Society. Men, Women and Sexual Renunciation in Early Christianity*, New York 1988; im Folgenden wird die deutsche Übersetzung zugrundegelegt: *Die Keuschheit der Engel. Sexuelle Entsagung, Askese und Körperfeindlichkeit am Anfang des Christentums*, München/Wien 1991.

<sup>25</sup> Brown, *Die Keuschheit der Engel* (wie Anm. 24), 45.

<sup>26</sup> Ebd., 45.

<sup>27</sup> Justin der Martyrer, *Apologia pro Christianis* 1,27, in: Jean-Paul Migne (Hg.), *Patrologia Graeca* 6, Paris 1857, 369B–372B; Basilius der Große, *Homilia in Hexaemeron* VIII,5, in: Jean-Paul Migne (Hg.), *Patrologia Graeca* 29, Paris 1857, 177A–B (gr.) und 178A–B (lat.).

<sup>28</sup> Tertullian, *Apologeticum* 9, in: Heinrich Hoppe (Hg.), *Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum* 69, Wien/Leipzig 1939, 23ff.

<sup>29</sup> Stumpp, *Prostitution in der römischen Antike* (wie Anm. 19), 33.

<sup>30</sup> Zur Entwicklung der stoischen Auffassung von der Sexualität s. Johannes Stelzenberger, *Die Beziehungen der frühchristlichen Sittenlehre zur Ethik der Stoa. Eine moraltheologische Untersuchung*, Hildesheim/Zürich/NY 1989 [Neudruck der Ausgabe München 1933], 403–409.

<sup>31</sup> So zuletzt nach eingehender Diskussion der fraglichen Schriftstellen Holger Tiedemann, *Die Erfahrung des Fleisches. Paulus und die Last der Lust*, Stuttgart 1998, 240; unter bes. Berücksichtigung von Röm 1,26 s. zustimmend Marc D. Smith, *Ancient Bisexuality and the Interpretation of Romans 1,26-27*, in: *Journal of the American Academy of Religion* 64 (1996), 223-256; zur kirchengeschichtlichen Rezeption der paulinischen Auffassung s. Hubertus Lutterbach, *Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten – Ein Tabu zwischen Spätantike und Früher Neuzeit?*, in: *Historische Zeitschrift* 267 (1998), 281-311.

<sup>32</sup> Dazu jüngst ausführlich Tiedemann, *Die Erfahrung des Fleisches* (wie Anm. 31), 210-222.

<sup>33</sup> Christian Gnilka, *Aetas spiritalis. Die Überwindung der natürlichen Altersstufen als Ideal frühchristlichen Lebens*, Bonn 1972, 207.

<sup>34</sup> Mayke de Jong, *To the Limits of Kinship. Anti-Incest Legislation in the Early Medieval West (500-900)*, in: Jan Bremmer (Hg.), *From Sappho to De Sade. Moments in the History of Sexuality*, London/New York 1989, 36-59, 36f.

<sup>35</sup> Hubertus Lutterbach, *Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts*, Köln/Weimar 1999.

<sup>36</sup> Heinz Wilhelm Schwarz, *Der Schutz des Kindes im Recht des frühen Mittelalters. Eine Untersuchung über Tötung, Mißbrauch, Körperverletzung, Freiheitsbeeinträchtigung, Gefährdung und Eigentumsverletzung anhand von Rechtsquellen des 5. bis 9. Jahrhunderts*, Siegburg 1993, 100.

<sup>37</sup> Ebd., 105. Ähnlich ebd., 127.

<sup>38</sup> Maria Lahaye-Geusen, *Das Opfer der Kinder. Ein Beitrag zur Liturgie- und Sozialgeschichte des Mönchtums im Hohen Mittelalter*, Altenberge 1991.

<sup>39</sup> So H. Müller, Art. *Sittlichkeitsverbrechen*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 4 (1990), 1672-1679, 1676.

<sup>40</sup> Dazu s. grundlegend Philippe Ariès, *Geschichte der Kindheit*, München 1978.

<sup>41</sup> Müller, Art. *Sittlichkeitsverbrechen* (wie Anm. 39), 1676.

<sup>42</sup> Rebekka Habermas, *Parent-Child Relationships in the Nineteenth Century*, in: *German History* 16 (1998), 43-55.

<sup>43</sup> Müller, Art. *Sittlichkeitsverbrechen* (wie Anm. 39), 1676f.

<sup>44</sup> Klaus Lüdicke (Hg.), *Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, 5 Bde., hier Bd. 5, Münster 2001, can. 1395 §2: „Ein Kleriker [...] ist, wenn nämlich die [sexuelle] Straftat mit einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen ist, mit gerechten Strafen zu bestrafen.“

<sup>45</sup> Aus rechtshistorischer Perspektive s. z.B. die auf die Schweiz bezogene Untersuchung von Werner Würigler, *Unzucht mit Kindern nach Art. 191 StGB* (Diss. masch.), Diessenhofen 1976.

<sup>46</sup> *UN-Kinderrechtskonvention* Art. 19,1, in: Britta Lauenstein (Hg.), *Die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – verbindlich, aber unbekannt?*, Bochum 1999, 83-98, 93.

<sup>47</sup> Reinhard Jung, *Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Übersetzt in die Sprache der Menschen, für die diese Konvention gedacht ist*, in: Britta Lauenstein (Hg.), *Die UN-Kinderrechtskonvention* (wie Anm. 46), 99-107, 104.

<sup>48</sup> Zu der beachtenswerten Erwägung, dass die vom aktuellen Kirchenrecht vorgesehenen Maßnahmen angesichts der Ausübung von sexueller Gewalt gegen Kinder durch Priester die maßgeblichen Standards der UN-Kinderrechtskonvention möglicherweise unterschreiten, s. mit Blick auf Deutschland den Diskussionsbeitrag unter <http://www.ikvu.de>.